

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Medilas AG

### 1. Allgemeine Bedingungen

Alle Verkäufe, Lieferungen und Projekte der Medilas AG ("**Medilas**") unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

Andere Bedingungen des Abnehmers unserer Produkte und/oder Dienstleistungen ("**Kunde**") oder mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn und soweit sie von Medilas schriftlich anerkannt worden sind. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Medilas nicht an, es sei denn, sie werden von Medilas ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Medilas in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Einkaufsbedingungen des Kunden die Bestellungen vorbehaltlos annimmt.

Eventuelle Lieferbeschränkungen, welche Medilas selbst ihren Fabrikanten oder Dritten gegenüber eingehen muss, insbesondere im Zusammenhang mit Rückrufen von Produkten durch das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic) oder andere Behörden, gehen auf den Kunden über und sind von diesem einzuhalten. Bei Weitergabe der Ware durch den Kunden an einen Dritten sind solche Lieferbeschränkungen dem Dritten wiederum zu übertragen.

### 2. Offerten

Die Offerten von Medilas sind gemäss den Angaben in der jeweiligen Offerte zeitlich befristet. Mangels Angabe in der Offerte gilt eine Befristung von 30 Tagen.

Die Offerten von Medilas sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die die Offerten tatsächlich bearbeiten. Eine Aushändigung von Offerten an Dritte, insbesondere an Medilas konkurrierende Unternehmen oder Personen, ist untersagt. Verstösst der Kunde gegen die vorstehende Regelung schuldet er Medilas eine Konventionalstrafe im

Umfang der Angebotssumme bei Geräten und 10% der Jahresmenge bei Verbrauchsmaterialien.

An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen behält Medilas die Eigentums- und Urheberrechte. Entsprechende Unterlagen sind Medilas auf erstes Verlangen herauszugeben.

### **3. Preise und Vertragsschluss**

Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich sämtliche Preise in Schweizer Franken CHF, exklusive Verpackung, Versand, Versicherung oder Mehrwertsteuer bzw. allfälliger sonstiger Gebühren, Zölle etc.

Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich und freibleibend. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

Jeder Auftrag gilt erst mit der Klarstellung aller Einzelheiten und mit der ausdrücklichen Auftragsbestätigung durch Medilas als angenommen. Für den Umfang sowie Konditionen der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung massgebend. Abweichungen zwischen der Bestellung des Kunden und der Auftragsbestätigung werden zum Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 7 Tagen seit Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.

Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung Änderungen in Bezug auf der Preisbildung zugrundeliegende Verhältnisse ergeben, beispielsweise durch Preisaufschläge, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder starker Währungsschwankungen, behält sich Medilas entsprechende Preisanpassung vor.

Allfällige direkte, indirekte oder nachträgliche Preisvergünstigungen sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (insb. Art. 56 Abs. 3 KVG) an die Patienten bzw. Krankenkassen weiterzugeben. Mit der Gewährung von Preisvergünstigungen ist keinerlei Pflicht verbunden, künftig Produkte bei Medilas zu beziehen, und die Gewährung stellt keine Entschädigung für Einkäufe in der Vergangenheit dar.

#### **4. Zahlung**

Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, sofern umseitig nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Zahlungsverzug. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Verrechnung von Forderungen infolge irgendwelcher von Medilas nicht anerkannter Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt, Immaterialgüterrechte und Konsignation**

An allen verkauften Artikeln und Leistungen behält Medilas sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht vor.

Sämtliche Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit den verkauften Artikeln und Leistungen sowie das Eigentum an Plänen, Zeichnungen und dergleichen verbleiben in jedem Fall bei Medilas.

Alle Waren, welche im Rahmen eines Konsignationslagers geliefert werden, bleiben im Eigentum der Medilas. Der Empfänger bzw. Kunde hat sicherzustellen, dass diese Waren ordnungsgemäss gekennzeichnet und gelagert werden. Jede Beeinträchtigung der Produktqualität muss bei Verdacht unverzüglich der Medilas gemeldet werden.

#### **6. Lieferfrist**

Medilas ist stets bemüht, genannte und sorgfältig berechnete Lieferfristen auch bei Auftreten von nicht voraussehenden Schwierigkeiten einzuhalten. Für die Einhaltung der Lieferzeiten wird keine Garantie oder Gewährleistung übernommen. Dies gilt im Besonderen für Fälle von höherer Gewalt und für Streiks.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt insbesondere voraus, dass der Kunde seine allfälligen Obliegenheiten, wie z. B. rechtzeitige Bekanntgabe von Spezifikationen sowie Liefer- und Rechnungsadresse, seinerseits fristgerecht erfüllt. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so wird die Lieferung unterbrochen und die Lieferfrist verlängert sich im entsprechenden Umfang. Teillieferungen sind zulässig.

Die Nichteinhaltung von Lieferfristen, unabhängig aus welchen Gründen, berechtigt den Kunden weder zum Vertragsrücktritt noch zu Schadenersatz oder sonstigen Leistungen.

## **7. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen mit der Aufgabe der Lieferung zum Versand auf den Kunden über. Versand- und Transportgefahr gehen in allen Fällen zu Lasten des Kunden, auch wenn fracht- oder portofreie Lieferung der Ware vereinbart wird. Die Verpackung erfolgt mit angemessener Sorgfalt.

Im Falle eines Bruch- oder Transportschadens muss vom Kunden bzw. vom Empfänger der Ware beim Transportunternehmen unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme veranlasst werden. Medilas ist solche Bruch- oder Transportschäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Verpackung der Ware äusserlich keinerlei Schaden aufweist. Allfällige Ansprüche sind ausschliesslich gegenüber dem entsprechenden Versandinstitut geltend zu machen. Expressporti und Nachnahmegebühren werden in allen Fällen verrechnet.

## **8. Prüfung und Abnahme von Lieferungen**

Der Kunde hat Lieferungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und allfällige Schäden oder Mängel innert einer Frist von höchstens 3 Werktagen seit erfolgter Lieferung der Medilas zu melden. Allfällige verdeckte Schäden oder Mängel sind innerhalb von höchstens 24 Stunden nach deren Entdeckung zu rügen. Wird dies nicht eingehalten, gilt die Lieferung und Leistung als genehmigt und ist von der Rücknahme ausgeschlossen.

Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte oder Ansprüche ausser den in Ziffer 10 (*Garantie*) ausdrücklich genannten.

## **9. Gewährleistung**

Sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, einschliesslich Wandelung, Minderung und Ersatzleistung sowie allfällige Schadenersatzansprüche, werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## **10. Garantie**

Unsere Garantie erstreckt sich vom Tage der Ablieferung an auf alle innerhalb der vereinbarten Garantiefrist auftretenden Fehler, sofern diese nachweisbar ihre Ursache in schlechtem Material oder fehlerhafter Fabrikation haben. Sofern anderweitig keine Garantiefrist vereinbart wurde, beträgt diese 12 Monate, unabhängig davon, ob die Produkte in ein unbewegliches Werk integriert worden sind.

Der Kunde hat ausschliesslich Anspruch auf Ersatzlieferung oder Vergütung des Fakturawertes, nach Wahl von Medilas. Ersetzte oder vergütete Produkte sind Medilas zurückzugeben.

Die Vornahme einer Ersatzleistung oder Vergütung des Fakturawertes gilt nicht als Anerkennung einer Forderung und bewirkt deshalb weder eine Hemmung noch eine Unterbrechung der Garantiefrist. Ein Neubeginn der Garantiefrist ist ausgeschlossen.

Die Garantie erlischt vorzeitig bei unsachgemäsem Umgang oder wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen an den Produkten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch Medilas vornehmen oder wenn der Kunde Medilas beim Auftreten von Mängeln nicht umgehend informiert.

Verbrauchsmaterialien und Verschleissteile sind von der Garantie ausgenommen. Sofern Verbrauchsmaterialien oder Verschleissteile bei deren Auslieferung an körperlichen Mängeln in Bezug auf zugesicherte Eigenschaften leiden, hat der Kunde – unter Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Lieferung gemäss Ziffer 8 (*Prüfung und Abnahme von Lieferungen*) hiervor – ausschliesslich Anspruch auf Ersatzlieferung.

## **11. Haftung**

Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Haftung von Medilas, unabhängig davon, ob sie sich aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Verletzung gesetzlicher Pflichten, Vorspielen falscher Tatsachen oder aus anderen Gründen ergibt, ausgeschlossen. Die Haftung für Hilfspersonen ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Unter keinen Umständen haftet Medilas gegenüber dem Kunden, für entgangenen Gewinn, Verlust von Goodwill, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Verlust von erwarteten Einsparungen, Verlust oder Verfälschung von Daten oder Informationen, Beschaffung von Ersatzgütern und/oder Dienstleistungen, oder für besondere, indirekte oder Folgeschäden (wie bspw. Kosten der Demontage oder Neumontage) die dem Kunden aus oder in Verbindung mit diesen AGB entstehen.

Die Beschränkungen gemäss dieser Ziffer 11 (*Haftung*) gelten nicht für die Haftung für Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit, die Haftung für

Betrug oder jede andere Haftung, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Kunde verpflichtet sich, die behördlich vorgeschriebenen Verfahren zur Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung der Produkte (Betriebsanleitung) sowie die Melde- und Rückrufverfahren einzuhalten. Medilas lehnt jede Haftung für Schäden oder Betriebsstörungen ab, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben.

## **12. Vigilance und Information in der Lieferkette:**

Der Kunde informiert Medilas unverzüglich und schriftlich über jede Abweichung oder Auffälligkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 bzw. 2017/746 zu den von Medilas gelieferten Produkten sowie über schwerwiegende Vorkommnisse im Sinne von Art. 57 Abs. 2 MepV und Art. 66 MepV (SR 812.213) und unerwünschte Wirkungen nach Art. 59 HMG (SR 812.21). Wir halten uns vor, diese dem Hersteller beziehungsweise der Swissmedic weiter zu leiten. Der Kunde unterstützt den Hersteller in seinen Untersuchungen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Rückverfolgbarkeit des Produkts bis zum Endkunden sicherzustellen.

## **13. Gerichtsstand**

Auf die vorliegenden AGB sowie das Vertragsverhältnis zwischen Medilas und dem Kunden ist ausschliesslich das schweizerische Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schlieren ZH.

Medilas wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einvernehmlich zu lösen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese AGBs treten am 1. Oktober 2024 in Kraft und ersetzen alle früheren Liefer- und Geschäftsbedingungen. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden.